

1. Welches Gericht ist zuständig?

Grundsätzlich ist das Nachlassgericht zuständig in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Bei deutschen Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz im Ausland ist das Nachlassgericht Berlin-Schöneberg zuständig.

2. Ein Angehöriger ist verstorben. Was muss ich tun?

Das Nachlassgericht wird nur von sich aus tätig, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass

- a) ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass und/oder eine Immobilie vorhanden ist
- b) ein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist

In diesem Fall wendet sich das Nachlassgericht in der Regel direkt an die vom Standesamt mitgeteilten Beteiligten.

Ist ein Testament vorhanden, das sich in ihrem Besitz befindet, sind Sie verpflichtet, dieses im Original unverzüglich mit Sterbenachweis beim Nachlassgericht abzuliefern.

Wenn ein Erbschein benötigt wird, teilen Sie dies bitte schriftlich dem Nachlassgericht mit und legen sie einen Sterbenachweis bei. Weitere Informationen hierzu siehe Ziffer 3.

3. Wann wird ein Erbschein benötigt und was muss ich tun?

Bei Vorliegen eines **notariellen Testaments/Erbvertrags** wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Zum Nachweis der Erbfolge genügt dann eine begl. Abschrift des Testaments oder Erbvertrags und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts.

Manchmal genügt dies auch bei Vorliegen eines handschriftlichen Testaments, wenn kein Grundbesitz vorhanden ist. Fragen Sie deshalb bei Banken und Versicherungen nach, ob die Unterlagen ausreichen.

Ist Grundbesitz vorhanden, aber kein notarielles Testament/Erbvertrag, wird immer ein Erbschein benötigt.

Sofern dem Nachlassgericht bekannt ist, dass ein Erbschein benötigt wird, erhalten die Erben vom Nachlassgericht eine Terminmitteilung zur Entgegennahme eines Erbscheinsantrages. Der Erbscheinsantrag kann auch bei einem deutschen Notar ihrer Wahl oder, sofern Sie im Ausland wohnen, bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat) gestellt werden.

4. Ich möchte die Erbschaft ausschlagen. Was muss ich tun?

Wenn Sie die Erbschaft nicht annehmen wollen (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses), müssen Sie in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen formgerecht die Erbschaft ausschlagen. In diesem Fall **vereinbaren** Sie bitte **unbedingt vorab telefonisch einen Termin** bei einem Notar ihrer Wahl oder beim zuständigen Nachlassgericht.

Hinsichtlich der erforderlichen Form und Frist wird auch auf das **Merkblatt Ausschlagung** verwiesen.

Das Nachlassgericht hat keine Kenntnis über die Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses.

5. Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

a) Beurkundung einer Ausschlagung:

in der Regel Mindestgebühr 30,-- €

b) Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags:

Pauschalgebühr 100,-- €

c) Erteilung eines Erbscheins:

Es entstehen zwei Gebühren (Nr. 12210 KV GNotKG und Nr. 23300 KV GNotKG). Die Gebühren berechnen sich nach der Höhe des Nachlasses.

Beispiele:

| Nachlasshöhe | Summe der Gebühren |
|--------------|--------------------|
| 100.000 € | 546,-- € |
| 300.000 € | 1.270,-- € |
| 500.000 € | 1.870,-- € |